

**MERKBLATT:****Welches Sozialversicherungs- und Steuerrecht gilt für grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse zwischen Deutschland und Frankreich?**

Im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses kommt es häufig vor, dass der Arbeitsort, der Wohnort des Arbeitnehmers und der Sitz des Arbeitgebers in unterschiedlichen Ländern liegen. Neben dem auf den Arbeitsvertrag anwendbaren Recht muss auch ermittelt werden, welchem Sozialversicherungsrecht der Arbeitnehmer unterliegt und in welchem Land er zu besteuern ist. Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die Bestimmungen geben, die für grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse im deutsch-französischen Raum gelten.

Ihr Ansprechpartner in Köln und Paris:



**Anne Brion, LL.M.**  
Avocat au Barreau de Paris  
Rechtsanwältin

Frau Brion berät insbesondere im individuellen Arbeitsrecht, speziell in der Gestaltung von Arbeitsverträgen (Vertriebsmitarbeiter, VRP etc.). Sie vertritt unsere Mandanten auch vor allen Arbeitsgerichten in Frankreich

[brion@avocat.de](mailto:brion@avocat.de)



**Laura Rejano**  
Avocat au Barreau de Paris

Frau Laura Rejano berät unsere Mandanten im deutschen und französischen Gesellschaftsrecht sowie in allen aktuellen steuerrechtlichen Angelegenheiten für französische Unternehmen.

[rejano@avocat.de](mailto:rejano@avocat.de)

Die Kanzlei Epp & Kühl ist Ihr Partner im deutsch-französischen Rechtsverkehr.

Mit mehr als 35 zweisprachigen Avocats und Rechtsanwälten an insgesamt 6 Standorten (Köln, Lyon, Paris, Straßburg, Baden-Baden und Saargemünd) zählen wir zu den führenden Kanzleien in der deutsch-französischen Rechtsberatung.

Wir beraten Unternehmen aus dem deutschsprachigen Raum im Frankreichgeschäft und betreuen die französischen Niederlassungen deutscher, österreichischer und Schweizer Unternehmen in allen rechtlichen Belangen.

**Köln**  
Konrad-Adenauer-Ufer 71  
D-50668 Köln

T | 0049 (0)221 139 96 96 0  
F | 0049 (0)221 139 96 96 09

**Paris**  
4, rue Paul Baudry  
F-75008 Paris

T | 0033 (0)1 81 51 65 58  
F | 0033 (0)1 81 51 65 59

[www.avocat.de](http://www.avocat.de)

**LYON • PARIS • STRAßBURG  
BADEN-BADEN • SAARGE-  
MÜND**

**ÜBERSICHT:**

- 1. Sozialversicherung (europäische Bestimmungen)**
- 2. Besteuerung (Doppelbesteuerungsabkommen)**
- 3. Überblick über die je nach Situation geltenden Bestimmungen**



## 1. SOZIALVERSICHERUNG (EUROPÄISCHE BESTIMMUNGEN):

Gemäß Artikel 11 der Verordnung EG Nr. 883/2004 unterliegt eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie diese Beschäftigung oder Tätigkeit ausübt (= **Arbeitsort**).

Spezielle Vorschriften gelten für Fälle, in denen eine Person in mehreren Staaten tätig ist. In einem solchen Fall ist zwischen einer vorübergehenden Entsendung in einen anderen Staat (Entsendung) und einer gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren Staaten (Mehrfachbeschäftigung) zu unterscheiden.

- Im Falle der **Entsendung** unterliegt der Arbeitnehmer weiterhin der Sozialversicherungsgesetzgebung seines Ursprungsstaates, auch wenn er vorübergehend in einem anderen Staat tätig ist.

Beispiel: Eine Person, die für gewöhnlich in Frankreich für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber nach Deutschland entsandt wird, um dort für eine zeitlich begrenzte Dauer eine Arbeit für dessen Rechnung auszuführen, unterliegt weiterhin den französischen Sozialversicherung.

- Im Falle der **Mehrfachbeschäftigung** ist der Arbeitnehmer, wenn er nicht den wesentlichen Teil seiner Tätigkeit im Staate seines Wohnsitzes ausübt, in dem Staat anzumelden, in dem sich der Gesellschaftssitz seines Arbeitgebers befindet.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Frankreich, der bei einer deutschen Gesellschaft beschäftigt ist und seine Tätigkeit hierbei gewöhnlich in Deutschland und in Frankreich ausübt, dabei jedoch weniger als 25 % seiner Arbeitszeit in Frankreich erbringt<sup>1</sup>, ist in Deutschland anzumelden.

## 2. BESTEUERUNG (DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN):

Grundsätzlich ist der Arbeitnehmer in dem Staat zu besteuern, in dem er seinen Wohnsitz hat (Grundsatz der Besteuerung des Welteinkommens im Ansässigkeitsstaat).

Für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedsstaat haben und ihre Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat ausüben, gelten jedoch besondere Regeln. Ab dem Moment, in dem die Situation einer Person die Kriterien für eine Zuordnung zu zwei oder mehreren Staaten erfüllt, sind die Doppelbesteuerungsabkommen der entsprechenden Länder heranzuziehen.

---

<sup>1</sup> oder weniger als 25 % seines Arbeitsentgelts für die in Frankreich geleistete Arbeitszeit bezieht

### 3. ÜBERBLICK ÜBER DIE JE NACH SITUATION GELTENDEN BESTIMMUNGEN:

	Wohnsitz (mit Ausnahme von Grenzgängern <sup>2</sup> , für die Sonderregelungen gelten)	Hauptarbeitsort	Sitz des Arbeitgebers	Sozialversicherungsrecht (Anmeldung zur Sozialversicherung) <sup>3</sup>	Steuerrecht (Besteuerung des Einkommens)
1	Frankreich	+25 % <sup>4</sup> in Frankreich	Frankreich	Frankreich	Frankreich, sofern keinerlei Tätigkeit in einem anderen Staat ausgeübt wird; ansonsten <i>Anwendung der zwischen den Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen</i>
2	Frankreich	+25 % in Frankreich	Deutschland	Frankreich	Frankreich, sofern keinerlei Tätigkeit in einem anderen Staat ausgeübt wird; ansonsten <i>Anwendung der zwischen den Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen</i>
3	Deutschland	+25 % in Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland, sofern keinerlei Tätigkeit in einem anderen Staat ausgeübt wird; ansonsten <i>Anwendung der zwischen den Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen</i>
4	Deutschland	+25 % in Deutschland	Frankreich	Deutschland	Deutschland, sofern keinerlei Tätigkeit in einem anderen Staat ausgeübt wird; ansonsten <i>Anwendung der zwischen den Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen</i>
5	Frankreich	-25 % in Frankreich	Deutschland	Deutschland	<i>Anwendung der zwischen den Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen</i>
6	Frankreich	-25 % in Frankreich	Falls mehrere Arbeitgeber in einem oder mehreren Staaten	<i>Anwendung der europäischen Bestimmungen zur Mehrfachbeschäftigung</i>	<i>Anwendung der zwischen den Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen</i>
7	Deutschland	-25 % in Deutschland	Frankreich	Frankreich	<i>Anwendung der zwischen den Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen</i>
8	Deutschland	-25 % in Deutschland	Falls mehrere Arbeitgeber in einem oder mehreren Staaten	<i>Anwendung der europäischen Bestimmungen zur Mehrfachbeschäftigung</i>	<i>Anwendung der zwischen den Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen</i>

Unsere Rechtsanwälte stehen Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung, um Sie zu den Details dieser Vorschriften zu beraten, das auf ihre Arbeitnehmer anwendbare Recht zu ermitteln und Ihnen bei der Erstellung von Arbeitsverträgen zu helfen

<sup>2</sup> Grenzgänger: Jede Person, die in einem EU-Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnt, in den sie in der Regel täglich zurückkehrt (Wohnsitz und Arbeitsort der Person müssen in den Grenzgebieten beider Staaten liegen, die im Doppelbesteuerungsabkommen definiert sind).

<sup>3</sup> Der Fall der Entsendung ist in dieser Tabelle nicht abgebildet.

<sup>4</sup> 25 % seiner Arbeitszeit oder seines Arbeitsentgelts (gilt für alle in der Tabelle aufgeführten Prozentangaben von 25%)